

Neuerungen bei Scheckzahlungen

Wird ein Steueranspruch des Finanzamtes nicht rechtzeitig beglichen, so entstehen Säumniszuschläge.

Säumniszuschläge werden jedoch nicht erhoben, wenn die Zahlung innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstermin beim Finanzamt eingeht.

Diese Zahlungsschonfrist gilt **nicht bei Barzahlungen oder Scheckeinreichungen**. Eine Barzahlung muss spätestens am Fälligkeitstag entrichtet sein. Werden Schecks eingereicht, dann galt bisher die Zahlung am Tag des Scheckeingangs beim Finanzamt als entrichtet. Auf den Abbuchungstag kam es nicht an.

Durch das Jahressteuergesetz 2007 ist bei Scheck-Zahlungen eine **Änderung** eingetreten, die erstmals für nach dem 31. Dezember 2006 bei der Finanzverwaltung eingehende Schecks zur Anwendung kommt. Hiernach gilt die Zahlung bei Hingabe oder Übersendung von Schecks erst am dritten Tag nach dem Eingang als entrichtet.

Bitte übergeben bzw. überreichen Sie deshalb Schecks so, dass sie **drei Tage vor Fälligkeit** der Steuer beim Finanzamt sind.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen,
Kerstin.Arnold@Pischel.info)